

Kommen ist, daß etwaige Jagdvergnügen, welches der Abgeordnete Kien erwähnte, im mindesten zu beeinträchtigen. Die Staatswaldungen haben ein sehr bedeutendes Areal, und der Staat wird selbst in diesen Waldungen, wenn er sich nicht sonst entschließt, die Jagd behalten müssen. Es liegt auch schon im Antrage der Deputation, daß jeder berechtigte Grundstücksbesitzer auf eigenem Grund und Boden zu jagen, auch ferner berechtigt bleiben soll. Also dieser Grund fällt weg. Wurde der Antrag so weit in seinen Folgen geschildert, daß dann alles Wild vertilgt werden würde, so widerlegt sich dies von selbst. Es giebt noch so bedeutende Grundstücksbesitzer unter den Berechtigten, daß man mit Bestimmtheit annehmen kann, dazu werde es nie kommen. Auch liegt es im Interesse der jagdleidenden Grundstücksbesitzer selbst, wenn sie das Jagdrecht erlangen sollten, das Wild nicht ganz zu vertilgen. Wird aber erwähnt, daß es gegen die Ordnung der Natur sei, das Wild zu vertilgen, so muß ich an die frühere Zeit erinnern, daß vor 100 Jahren noch Bäre und Wölfe in unsern Wäldern hausten, daß man aber unbedenklich gefunden hat, sie niederzuschießen, weil sie Schaden für die Cultur brachten. Wäre der Schaden für die Cultur so bedeutend, daß auch die andern wilden Thiere vernichtet werden müßten, so würde sich dies auch rechtfertigen, obschon das in so weiter Ausdehnung nicht verlangt worden ist und nicht verlangt werden wird. Ein anderes Bedenken war, daß dann die Wildschäden schwer zu ermitteln seien. Ich gehe davon aus, daß für diejenigen, welche das Jagdbefugniß abgelöst haben, eine Wildschädenvergütung nicht mehr stattfinden kann. Hat der Grundstücksbesitzer selbst die Jagd, sei es auch, daß er sie nicht für seine Person ausüben kann, dann darf er auch keinen Wildschadenersatz mehr verlangen. Es wurde ferner bemerkt, das Betreten der Felder, worüber besonders geklagt werde und was dieses Jagdbefugniß zu dem härtesten für den Landmann mache, werde auch dann stattfinden. Das muß sehr bezweifelt werden. Wenn die Grundstücksbesitzer die Jagd durch einen bestellten Flurschützen ausüben lassen, so werden sie nicht zugeben, daß ihre Felder auf nachtheilige Weise betreten werden. Es liegt das wenigstens in ihrer Macht und sie haben wenigstens kein Beschwerderecht, wenn durch ihren Beauftragten selbst ihnen Schaden zugefügt wird. Es ist auf den allgemeinen Grundsatz zurückgegangen, daß der Mißbrauch der Jagd den Gebrauch der Jagd selbst nicht ausschliesse, und bemerkt worden, daß der Mißbrauch auch dann fortdauern werde. Allein wie ich schon einwendete, der Gebrauch der Jagd selbst wird keineswegs aufgehoben, es tritt nur das natürliche Verhältniß ein. Also dieser Grundsatz war hier nicht ganz an seiner Stelle. Wurde nun, als vom fisciatischen Jagdbefugniß die Rede war, von Seiten eines der Königl. Herren Commissarien in Bezug auf den von dem Abgeordneten Schumann gestellten Antrag erwähnt, daß es nicht gerade bedenklich sein dürfte, auch einen dritten Sachverständigen für den Beschädigten zuzuziehen, doch könne nicht jede Person dazu genommen werden, weil dies leicht zu nachtheiligen Berechnungen führen dürfte, so ist darauf zu entgegnen, daß jeder Sachverständige vereidigt werden muß und nur Jemand

als Sachverständiger erwählt werden kann, welcher wirklich die Verhältnisse zu beurtheilen versteht, es daher auch durchaus nicht nöthig sein dürfte, die Wahl auf gewisse Personen unter den Sachverständigen zu beschränken. Es liegt schon im Begriffe des Sachverständigen, daß er mit der Sache vertraut sein müsse. Ich glaube, es genügt das. Man hat auch hier wieder einen Blick auf die Patrimonialgerichte geworfen. Ich will nicht als Verteidiger derselben auftreten; ich stimme dem bei, daß die Patrimonialrichter nicht eine ihrem Berufe würdige Stellung einnehmen; warum hat aber der Staat sie nicht in eine solche gesetzt? Ich kenne fast kein Land, wo der Patrimonialrichter grundloser Aufkündigung unterworfen und von der Willkür der Gerichtsherrschaften so abhängig wäre, wie in Sachsen. Redet man mit einem Preußen hierüber, so erstaunt er, wie ein solches Verhältniß im constitutionellen Sachsen stattfinden, wie die Staatsregierung das dulden könne, wie es vereinbar sei mit der Würde des Richteramts. Es darf also die Staatsregierung mit den Kammern sich nur entschließen, auszusprechen, daß der Patrimonialrichter nicht willkürlich von der Patrimonialherrschaft fortgeschickt werden könne, so wird das Mißtrauen sich beseitigen, welches gegen die Patrimonialrichter ausgesprochen wird. Keineswegs könnte ich mich dafür aussprechen, für die Wildschäden wieder eine besondere Commission oder Behörde zu schaffen. Das scheint mir unzweckmäßig zu sein. Noch wurde auf Frankreich und selbst auf die französische Revolution hingewiesen. Wie so Vieles verdächtigt worden ist, was durch die Revolution in Frankreich Gutes in Bezug auf die Gesetzgebung hervorgebracht wurde, so ist es auch hier der Fall. Mir ist sehr wohl bekannt, daß die meisten guten Gesetze, welche die französische Revolution zur Folge hatte, in späterer Zeit theils von der Restauration, theils von dem jetzigen Regime zurückgenommen worden sind. Dies ist aber kein Grund gegen, sondern spricht für diese Gesetze. Denn wir haben in neuerer Zeit so viele Gesetze in Frankreich entstehen sehen, von denen Niemand behaupten wird, daß sie mit der natürlichen oder bürgerlichen Freiheit in Einklang zu bringen seien. Hat man ferner deducirt, daß derjenige, welcher einen Jagdpass sich gelöst, in ganz Frankreich jagen könne, und daß, wenn es hier geschehe, ein großer Mißbrauch statfinde, so ist das nicht die Meinung der Deputation und auch nicht die meinige. Denn ich halte es auch für einen Mißbrauch, wenn der Städter sich auf so leichte Weise das Recht, auf dem Lande zu jagen, verschaffen könnte. Dies liegt auch gewiß nicht in der Absicht der Landleute, in deren Interesse der Antrag hauptsächlich gestellt worden ist. Wenn die natürliche Freiheit, die möglichst freie Gebahrung mit dem Grund und Boden ein hinlänglicher Grund zu sein scheint, die Anträge der Deputation zu unterstützen, so bedarf ich auch keiner weitem Rechtfertigung für meine Abstimmung. Nur weise ich noch darauf hin, daß durch die neue Grundsteuer gewissermaßen die Voraussetzung ausgesprochen worden ist, daß der ländliche Grund und Boden von allen den Erschwerungen, welche die Cultur verhindern, befreit sei, weil er nach keinem andern Principe, als wie der ritterschaftliche, vermesset und abgeschätzt worden ist.